

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 33 vom 11. August 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Reichenhall
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Vom 3. August 2020 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung für die Benutzung der
Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom 6. August 2020 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom 6. August 2020 3

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

..... 4

Gemeinde Anger

Aufstellung der Einbeziehungssatzung
Maurerweg, Ortsteil Aufham;
Vierte öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6,
§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

..... 5

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die 1. Änderung (Neuaufstellung) des
Bebauungsplanes „Klosterweg“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Piding

Erste Satzung der Gemeinde Piding zur
Änderung der Satzung zur Regelung von
Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

..... 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Reichenhall (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) Vom 3. August 2020

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung:

-303-

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Reichenhall vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

In § 3 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

- (6) Abweichend von Absatz 4 beträgt der Beitragssatz für das Veranlagungsjahr 2020 5 v. H.
- (7) Abweichend von Absatz 5 beträgt der Mindestbeitragssatz für das Veranlagungsjahr 2020 bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v. H.	0,0625 v. H.
über	5 - 10 v. H.	0,1875 v. H.
über	10 - 15 v. H.	0,3125 v. H.
über	15 - 20 v. H.	0,4375 v. H.
über	20 v. H.	0,625 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 3. August 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 6. August 2020

- INHALTSVERZEICHNIS -

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

A) Allgemeinde Bestimmungen

- § 2 Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage
§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts
§ 4 Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes
§ 5 Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht
§ 5a besondere Hygienevorschriften
§ 6 Ausgabe von Geräten
§ 7 Belegungspläne, Sonderveranstaltungen
§ 8 Fundsachen
§ 9 Videoüberwachung

B) Hallenbad

- § 10 Umfang und Benutzungsrecht
§ 11 Einschränkung des Benutzungsrechts
§ 12 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen
§ 13 Öffnungszeiten und Nutzungsdauer
§ 14 Garderobenschränke und Wertfächer
§ 15 Badekleidung
§ 16 Körperreinigung
§ 17 Ordnungsvorschriften für das Hallenbad
§ 18 Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken
§ 19 Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

- § 20 Umfang und Benutzungsrecht
§ 21 Öffnungszeiten und Nutzungsdauer
§ 22 Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht
§ 23 Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung
§ 24 Dusch-, Wasch- und Umkleieräume

D) Schlussvorschriften

- § 25 Straßenverkehr
§ 26 Aufsichts- und Ordnungspflicht
§ 27 Haftung der Stadt
§ 28 Haftung der Benutzer bzw. Besucher
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Kosten und Gebühren
§ 31 In-/Außerkräfttreten

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält die Sport- und Freizeitanlage Badylon als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Bediener) verbindlich, die sich in den § 2 Abs. 1 genannten Anlagen aufhalten. Mit dem Betreten diese Sportanlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage Badylon umfasst folgende Anlagen:
 - Hallenbad
 - Sporthalle
 - Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen
 - Außengelände mit Spielplatz, Parkflächen und Wegen.
- (2) Die Benutzung dieser Anlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie des Abschnitts A (= für alle Bereiche) und den besonderen Bestimmungen des Abschnitts B (= für das Hallenbad) und C (= für die Sporthalle, die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen sowie für das Außengelände) sowie des Abschnitts D (= Schlussvorschriften) dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Anlagen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung leiden oder
 - offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztliche Bescheinigung gefordert werden),
 - einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus leiden (auch bei Verdachtsanzeichen),
 - b) Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung der Anlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4

Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes

- (1) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Sport- und Freizeitanlage aus zwingenden Gründen sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.

§ 5

Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht

- (1) Personen, die gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen. Auch bei geringfügigen Verstößen kann der Benutzer bzw. Besucher jederzeit von den Anlagen verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn die Anlagen nicht zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden.
- (2) Bei Verweisung werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- (5) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (6) Nicht zulässig ist:
 - a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - b) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen oder batteriebetriebenen Geräten (Rasierer und dgl.);
 - c) Haare färben;
 - d) Pediküre, Maniküre;
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - h) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume sowie bei geöffneter Kabinentür;
 - i) das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan;
 - j) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - k) das Mitbringen von Waffen oder Werkzeugen;
 - l) sexuelle Handlungen und Darstellungen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- (8) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der gesamten Anlage gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen, Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.
- (9) Das Rauchen in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (10) Das Föhnen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (11) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer bzw. Besucher eine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (12) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (13) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

§ 5a besondere Hygienevorschriften

- (1) Vorschriften aus übergeordnetem Recht, wie z. B. geltende Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen, sind einzuhalten.
- (2) Wegeregelungen, Abstandsregelungen und –markierungen sind zu beachten.
- (3) Warteschlangen und Menschenansammlungen sind zu vermeiden.
- (4) An gekennzeichneten Bereichen bzw. Engstellen ist zu warten bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (5) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- (6) Mund-Nasen-Bedeckung muss nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (7) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (8) Die Hände sind häufig und gründlich zu reinigen (Handhygiene).
- (9) In Bereichen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Handdesinfektionsstationen zu nutzen.
- (10) Beim Husten und/oder Niesen ist ein Taschentuch zu verwenden; alternativ ist die Armbeuge zu verwenden (Husten- und Nies-Etikette).

§ 6 Ausgabe von Geräten

Trainings- und Sportgeräte dürfen nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben werden. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 Belegungspläne, Sonderveranstaltungen

- (1) Belegungspläne regeln die Zeiten, zu denen die Anlagen von den Schulen, den einzelnen Sportgruppen oder der Allgemeinheit benutzt werden können.
- (2) Die Belegungspläne werden von der Stadt jährlich unter Einbindung der örtlichen Schulen, Sportvereine und Bildungsträger festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben; die Entscheidung über die Belegung trifft allein die Stadt Freilassing. Eine Weitergabe von Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.

- (3) Die Belegungspläne sind verbindlich und führen zur Zahlungspflicht. Belegungsänderungen sind spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylons zu melden. Die Nachweispflicht obliegt dem Beleger. Nur Belegungsänderungen, die diesen Anforderungen entsprechen, befreien von der Gebührenzahlung.
- (4) Die Stadt kann für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Belegungsplänen abweichen.
- (5) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet die ausgehändigten Eintrittsmedien und Geräte nach Ende der Benutzung wieder an die Ausgabestelle zurückzubringen.
- (6) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der Anlagen die Türen, Tore und alle sonstigen Schlösser wieder zu verschließen, die Flutlichtanlagen und Beleuchtungen zu löschen und die Nutzung in den aufliegenden Melde- und Belegungslisten gewissenhaft zu vermerken.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die in der Sport- und Freizeitanlage gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Videoüberwachung

Die Anlagen der Sport- und Freizeitanlage werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG in Verbindung mit Art. 6 DSGVO).

B) Hallenbad

§ 10 Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zum Hallenbad gehören:
 - a) Schwimmhalle mit Aufenthaltsraum, Dampfsauna und Ruhegalerien,
 - b) Duschen und Umkleiden,
 - c) Gastronomie,
 - d) Eingangs- und Kassenbereich,
 - e) Außenliegende Flächen.
- (2) Das Hallenbad steht, vorbehaltlich der §§ 3 und 11 dieser Satzung, während der Öffnungszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsmedium zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Das Eintrittsmedium ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Falls Teile des Hallenbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangs- und Kassenbereich schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 11 Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.
- (2) Jugendliche unter 14 Jahren ohne Begleitperson haben das Hallenbad spätestens um 19.00 Uhr zu verlassen.

§ 12 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertiwinkel und sonstige Personengruppen).
- (2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Innerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson folgende Qualifikationsanforderungen vorzuweisen:
 - a) Mindestalter 18 Jahre,
 - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
 - c) Ausbildung in Erster Hilfe – mindestens 16 Stunden - und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UVV „Erste Hilfe“; darf nicht länger als zwei Jahre her sein,
 - d) Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen.
- (4) Außerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen folgende vorzuweisen:

- a) Nachweis der Rettungsfähigkeit (mind. das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber); dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein, oder
 - b) Dokumenteninhaber eines anderen EU-Mitgliedstaates, das dem deutschen Rettungsschwimmerabzeichen in Silber entspricht, oder
 - c) Personen, mit Nachweis einer kombinierten Rettungsübung.
- (5) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und die Sicherheit des Trainingsbetriebes während der Trainingsstunden obliegt dem Benutzer bzw. Besucher vertreten durch den Übungsleiter.
 - (6) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
 - (7) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
 - (8) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 13 Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Stadt festgelegt und im Internet unter www.badylon.de sowie im Kassen- und Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Der Zugang für Benutzer ist nur über das Drehkreuz im Eingangs- und Kassenbereich möglich. Das Eintrittsmedium ist zur Freigabe des Drehkreuzes zu benutzen.
- (3) Die Benutzungsdauer beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens zweieinhalb Stunden. Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassensystem an der Eingangssperre durch Einstecken des Eintrittsmediums selbsttätig ermittelt.
- (4) Nachzahlungsverpflichtung:
Eine Überschreitung der Benutzungsdauer ist zusätzlich gebührenpflichtig und wird durch den Kassensystem festgestellt. Nach Einwurf der angezeigten Nachzahlgebühr in den Automaten öffnet sich die Ausgangssperre.
- (5) Ein Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes berechtigt nicht zum Wiedereintritt.
- (6) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittsmedien mehr ausgegeben und Benutzer nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (7) Zum Ende der Öffnungszeiten ist das Hallenbad durch Passieren des Drehkreuzes im Zugangsbereich zu verlassen.
- (8) Nach Beendigung der Badbenutzung hat der Benutzer das Eintrittsmedium zurückzugeben.
- (9) Bei vollständiger Belegung der Garderobenschränke bzw. bei Erreichen der aufgrund der Corona-Pandemie maximal zugelassenen Besucherzahlen wird der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt.

§ 14 Garderobenschränke und Wertfächer

- (1) Die Garderobenschränke sind frei wählbar.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Eintrittsmediums selbst verantwortlich.
- (3) Bei Verlust des Eintrittsmediums wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für das verlorene Medium hat der Benutzer Wertersatz zu leisten.
- (4) In der Schwimmhalle sind eine begrenzte Anzahl von Wertfächern vorhanden. Die Wertfächer lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (5) Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Ende der Öffnungszeiten noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt (§ 8).

§ 15 Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle und der Dampfsauna ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.
- (2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur in Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

§ 16 Körperreinigung

Der Benutzer hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Duschen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.

§ 17
Ordnungsvorschriften für das Hallenbad

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Nicht zulässig ist:
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, und die Benutzung von Musikinstrumenten;
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben und Laufen;
 - c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken;
 - d) Ballspielen;
 - e) Kaugummikauen;
 - f) Betreten mit Straßenschuhen;
 - g) der Aufenthalt im Eingangs- und Kassenbereich in Badekleidung.
- (3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen u. ä. nicht gewaschen werden.
- (4) In der Schwimmhalle dürfen Körperwaschbürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (5) Das Konsumieren von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (7) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Nach der Nutzung ist die Schwimmhalle unverzüglich zu verlassen.

§ 18
Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken

- (1) Die Zugangsbeschränkungen in den Becken sind zu beachten.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nur unmittelbar vor der Nutzung betreten werden.
- (3) Enge Begegnungen auf dem Beckenumgang ist zu vermeiden. Zum Ausweichen ist die gesamte Breite zu nutzen.
- (4) In den Becken ist der gebotene Abstand selbstständig zu wahren. Gruppenbildungen sind zu vermeiden, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Die Becken sind unverzüglich nach der Nutzung zu verlassen.
- (6) Bei gespannten Bahnleinen muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Es ist nicht zulässig:
 - a) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - b) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - d) in den Becken Badeschuhe zu benutzen.
- (9) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln sind zu wahren. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt ihrer Begleitperson.
- (10) Das Sportbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- (11) Für das Sprungbecken gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
 - b) Vor Benutzung des Sprungbeckens hat sich der Benutzer am Display über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
 - c) Beim Heben oder Senken des Hubbodens haben alle Personen das Sprungbecken zu verlassen. Der Hubboden darf nur vom Betriebspersonal verstellt werden.
 - d) Die Sprunganlagen und die Kletterwand dürfen nur benutzt werden, wenn diese vom Betriebspersonal freigegeben sind.

- e) Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen und Tauchen, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Sprungvorgang erfolgt, untersagt.
 - f) Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr.
 - g) Das Betreten des 1m-Bretts sowie des 3m-Turms ist jeweils nur einer einzelnen Person erlaubt.
 - h) Die gleichzeitige Nutzung von 3m-Turm und Kletterwand ist nicht gestattet.
 - i) Auf der Kletterwand darf sich gleichzeitig höchstens ein Benutzer aufhalten.
 - j) Der Springer bzw. Kletterer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
 - k) Nach dem Sprung muss der Eintauchbereich sofort verlassen werden.
- (12) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 19 Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

- (1) Solange die Benutzung von Saunen unter 60°C in Bayern verboten ist, ist das Dampfbad geschlossen.
- (2) Die Benutzer der Dampfsauna sind verpflichtet, die Einrichtung gemäß den angebrachten Hinweisen zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Benutzung des Dampfbades ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Der Benutzer hat sich vor und nach der Benutzung der Dampfsauna in den Duschen zu reinigen.
- (5) Die Benutzer der Dampfsauna haben sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.
- (6) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z. B. Salz, Honig etc. sind unzulässig.

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 20 Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zur Sporthalle gehören:
 - a) Dreifachhalle
 - b) Kraftsportraum
 - c) Zuschauergalerie
 - d) Dusch-, Wasch- und Umkleieräume
 - e) Mehrzweckraum
 - f) Schulungsraum
 - g) Geräteräume.
- (2) Zu den Außensportanlagen gehören:
 - a) Rasenspielfeld 1 (Stadion)
 - b) Rasenspielfeld 2 – mit Flutlichtanlage
 - c) Kunstrasenplatz (groß) – mit Flutlichtanlage
 - d) Kunstrasenplatz (klein) – mit Flutlichtanlage
 - e) Trainingsplatz – mit Flutlichtanlage
 - f) Hartplatz – mit Flutlichtanlage
 - g) 400 Meter-Bahn
 - h) Hoch- und Weitsprunganlage.
- (3) Zum Außengelände gehören:
 - a) Parkflächen
 - b) Kinderspielplatz
 - c) Verkehrsübungsplatz
 - d) Campus
 - e) Mehrgenerationenanlage
 - f) Kletteranlage des DAV sowie
 - g) sonstige Nebenflächen und Wege.
- (4) Abweichend von § 1 dieser Satzung stellt die Stadt die Sporthalle und Außensportanlagen bevorzugt den Schulen zur Verfügung.

§ 21 Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

Sporthalle und Außensportanlagen sind von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt genehmigt werden.

§ 22 Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht

- (1) Sport darf nur in geeigneter Sportkleidung ausgeübt werden. Die Sporthalle darf nur mit abriebfesten Turnschuhen betreten werden.
- (2) In der Sporthalle ist die Verwendung von technischen Geräten nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder stark verunreinigenden Stoffen ist (auch bei Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werde dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Im Mehrzweckraum ist jegliche Art von Ball- und/oder Laufsport verboten.
- (5) Der Schulungsraum wird ausschließlich für Schulungen und Besprechungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die kunststoffbelegten Außensportflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Auf diesen Anlagen ist die Verwendung von Spikes- und Stollenschuhen nicht zulässig.
- (7) Auf der 400-Meter-Bahn sind Laufschuhe mit kurzen Spikes (bis 0,60 cm) zugelassen.
- (8) Auf den Kunstrasenplätzen ist die Verwendung von Aluminiumspikes nicht zulässig.
- (9) Auf den Rasenspielfeldern dürfen nur die jeweils zugelassenen Sportschuhe für Ballspiele und Leichtathletik getragen werden.
- (10) Es ist untersagt, Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (11) Das Lagern von Materialien aller Art, die nicht dem Sportbetrieb dienen, ist verboten.

§ 23 Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung

- (1) Die Rasenspielfelder 1 und 2 dienen grundsätzlich nur Wettbewerbsspielen; die Kunstrasenplätze zusätzlich auch dem Trainingsbetrieb.
- (2) Auf den Kunstrasenplätzen sind Sportarten und Veranstaltungen, die den Kunstrasen beschädigen können, verboten.
- (3) Auf dem Kunstrasenplatz ist das Mitbringen und Verzehren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht erlaubt.
- (4) Über die Bespielbarkeit der Sportanlagen, insbesondere der Außensportanlagen nach besonderen Witterungseinflüssen, entscheidet die Stadt. Eine Entscheidung hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass bei Wettbewerbsspielen Gastvereine von der Spielabsage verständigt werden können. Die Unbespielbarkeit einer Anlage stellt die Stadt fest. Die Stadt kann Sportanlagen (Sporthalle, Außensportanlagen) für eine begrenzte Zeit zur Instandsetzung oder Schonung schließen.
- (5) Für die Mehrgenerationenanlage gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Benutzen der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzkleidung (Helm, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz) zulässig.
 - b) Selbstgebaute oder erworbene Hindernisse (Obstacles) dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 24 Dusch-, Wasch- und Umkleieräume

- (1) Die Dusch-, Wasch- und Umkleieräume werden im Rahmen der Belegungspläne benutzt. Sie sind stets in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- (2) Die Gänge von Umkleieräumen zur Sporthalle dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschräume nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen (auch während der Halbzeitpausen) sowie mit Spikes ist verboten. Schmutzige Schuhe sind an der Schuhwaschanlage vor dem Außenumkleidegebäude gründlich zu säubern.

D) Schlussvorschriften

§ 25 Straßenverkehr

- (1) Benutzer und Besucher der Sport- und Freizeitanlage, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder u. ä.) anfahren, haben die Parkplätze der Sport- und Freizeitanlage bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen ist weder auf den Parkplätzen der Sport- und Freizeitanlage noch auf den außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen gestattet.

§ 26 Aufsichts- und Ordnungspflicht

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Sport- und Freizeitanlage ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die in der Sport- und Freizeitanlage gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
- (3) Beim Training und bei Spielen im Rahmen der Belegungspläne sowie bei Sonderveranstaltungen hat ein Übungsleiter, ein Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, anwesend zu sein und Ausschreitungen zu verhindern. Die jeweils verantwortliche Person ist der Stadt zu benennen. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte im Rahmen des Schulsports.
- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der verursachenden Sportgruppe bzw. des verursachenden Vereins entfernt.

§ 27 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung des Schrankes bzw. des Faches insbesondere diesen/s zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Eingangsmedium sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 26 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Absätze 6 bis 8, § 15 Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

§ 30 Kosten und Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 30. Juli 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 6. August 2019, Bek.-Nr. 2, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 6. August 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 6. August 2020

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Sport- und Freizeitanlage Badylon erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Sport- und Freizeitanlage Badylon benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne der §§ 4 bis 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Der Erwerb der Zugangsberechtigung erfolgt über ein Online-Buchungssystem. Die dadurch generierte Eintrittskarte ist an der Kasse vorzuzeigen. Im Einzelfall können Eintritts- und Benutzungsgebühren direkt an der Kasse entrichtet werden.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

A) Schwimmhalle

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfreiheit:
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung eines Elternteils von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit; ebenso geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen.
Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.
- (2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gelten für
 - o Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - o Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - o Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - o Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - o Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - o Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - o FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - o Erwachsene mit gültiger Gästekarte.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Besitzer einer gültigen Gästekarte haben diese vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.

§ 5
Rücknahme, Erstattung, Verlust der Gültigkeit

- (1) Gelöste Zugangsberechtigungen und Gutscheine werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Geldwertkarten gelten während der Corona-Pandemie nicht als Zahlungsmittel. Bereits erworbene Geldwertkarten können zurückgegeben werden. Das aktuell darauf vorhandene Guthaben wird auf Antrag rückerstattet.
- (3) Mit Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes verliert die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit.

§ 6
Regelungen zum Transponderchip

- (1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 50,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden. Kinder, die zusammen mit einer Begleitperson das Bad besuchen, erhalten einen Transponderchip, auf dem kein Betrag gebucht werden kann.
- (2) Der beim Erwerb des Transponderchips ausgegebene Eintrittsbon ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren. Ohne Eintrittsbon ist eine Zuordnung des Transponderchips nicht möglich.
- (3) Der Verlust des Transponderchips ist sofort zu melden.
- (4) Durch Vorlage des Eintrittsbons kann der Chip gesperrt und der Chip-Kontostand ermittelt werden.
- (5) Bei Verlust eines Transponderchips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag, zuzüglich der Gebühr für den Ersatztransponderchip (§ 7 Ziffer 3 Buchstabe b), zu zahlen.
- (6) Wenn einem Besucher kein Transponderchip zugeordnet werden kann und ein anderweitiger Nachweis nicht gelingt, ist neben dem in § 7 Ziffer 3 Buchstabe b genannten Ersatztransponderchip eine Schadenersatzpauschale nach § 7 Ziffer 3 Buchstabe a zu zahlen.

§ 7
Gebührenarten, Gebührenhöhen

1. Zugangsberechtigung

a) Einzeleintritt	5,00 €
b) ermäßigter Eintritt nach § 4 Abs. 2	3,00 €
c) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer außerhalb des öffentlichen Badebetriebes	2,00 €
d) Vereine für Trainings- oder Kurszwecke	
Einzeleintritt	3,00 €
ermäßigter Eintritt	2,00 €
e) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke	
Einzeleintritt	3,00 €
ermäßigter Eintritt	2,00 €

2. Nachzahlgebühr

bei Überschreiten der Badezeit je angefangene halbe Stunde	5,00 €
--	--------

3. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip

(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)

a) Schadenersatzpauschale	
a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr	20,00 €
a.b) Erwachsene	50,00 €
b) Ersatztransponderchip	10,00 €

4. Ersatz für einen abhandengekommenen Wertfachschlüssel 15,00 €

B) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 8
Benutzungsgebühren für die Sporthalle

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | 60,00 € |
| b) | Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | 20,00 € |
| c) | Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | 20,00 € |
| d) | Schulungsraum je Stunde (60 min.) | 10,00 €. |
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertiwinkel betragen für
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde | 10,00 € |
| b) | den Mehrzweckraum pro Stunde | 10,00 €. |
- Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.
- (3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.

**§ 9
Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen
mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Rasenspielfeld 1 – Stadion –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| b) | Rasenspielfeld 2
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| c) | Kunstrasenplatz – groß –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 180,00 €. |
- Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume.
- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume beträgt pro Nutzung 15,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

**§ 10
Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen, Belegungsänderungen**

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 5. Juli 1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylon gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden.

C) Schlussvorschriften

**§ 11
Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Für Reservierungen, Buchungen und Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung zu erteilen:

- | | |
|----|---|
| a) | Vor- und Nachname, |
| b) | Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, |
| c) | Zugehörigkeit zu Verein, sonstige Organisation. |

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 30.7.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 6.8.2019, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Freilassing, den 6. August 2020
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH.

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2019 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 3. August 2020
Markt Berchtesgaden

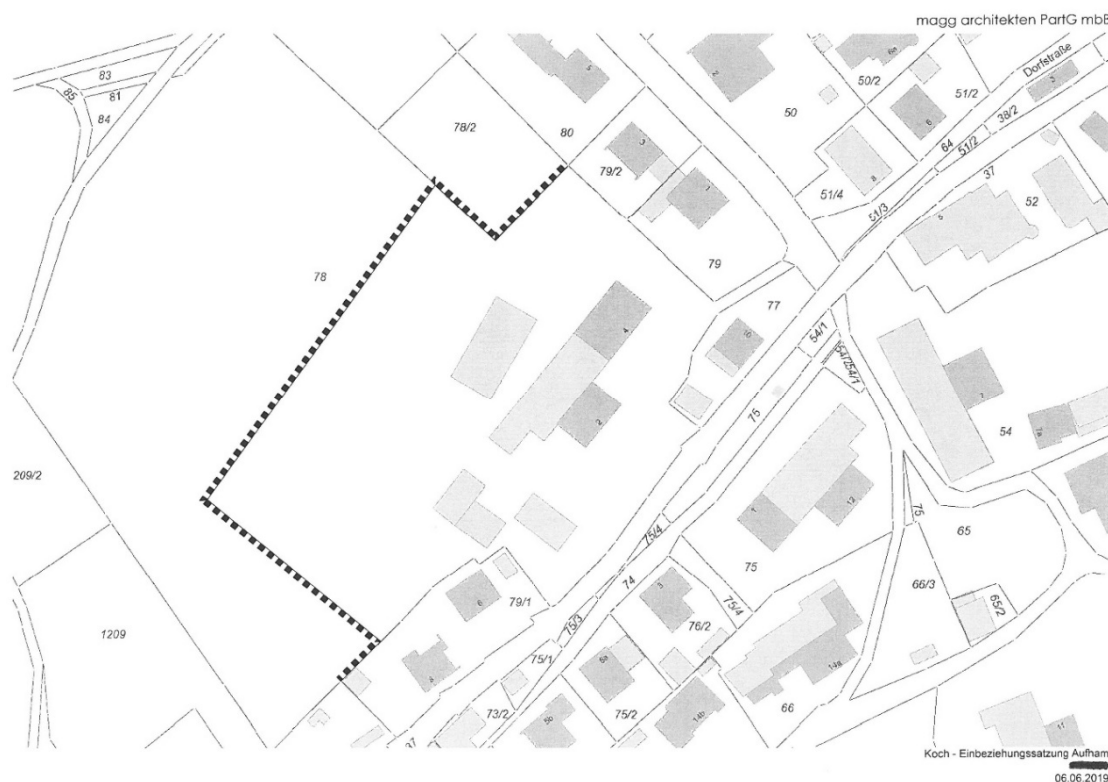
Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg, Ortsteil Aufham; Vierte öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 4.10.2018 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 78, Gemarkung Aufham, eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4.515 m². Mit dieser Einbeziehungssatzung soll die betroffene Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Aufham einbezogen und die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmens baurechtlich gesichert werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs:



Die Unterlagen zu diesem Bauleitverfahren wurden in der Zeit vom 3.7.2019 bis 9.8.2019, in der Zeit vom 6.11.2019 bis 12.12.2019 und in der Zeit vom 3.6.2020 bis 9.7.2020 zum dritten Mal öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur dritten Auslegung nahm der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 4.8.2020 vor, wobei der Entwurf zu ändern war. In dieser Sitzung billigte der Gemeinderat den geänderten Satzungsentwurf.

Folgende Änderungen wurden beschlossen und eingearbeitet:

Textteil, § 3:

Klarstellung zur Abgrenzung Innen- und Ausbereich mit dem Zusatz „(westlich dieser Linie)“.

Textteil, § 3:	Die Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes entfällt.
Textteil, § 5, Buchstabe h:	Aufnahme Hinweise zum Immissionsschutz.
Textteil, § 5, Buchstabe i:	Inhaltsgleiche Übernahme der Hinweise zu Regenwasser von der Begründung.
Textteil, § 5, Buchstabe j:	Inhaltsgleiche Übernahme der Hinweise zu Altlasten/Bodenschutz von der Begründung.
Begründung, Ziffer 8:	Neue Begründung hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Aufgrund dieser Änderungen ist der Entwurf der Satzung erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auszulegen. **Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.**

2. Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 4.8.2020 mit Planzeichnung vom 21.4.2020, immissionsschutztechnisches Gutachten vom 29.8.2019 und Begründung vom 4.8.2020 liegt in der Zeit vom

19. August 2020 bis einschließlich 24. September 2020

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de - Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles - Bauleitverfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg - eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anger, den 5. August 2020
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes „Klosterweg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat beschloss am 4.8.2020 den o. a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung.

Durch die 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bauungsplanes soll es erleichtert werden, den bestehenden Wohnraum flexibler bzw. kostengünstiger zu erweitern und der jeweiligen familiären Situation anzupassen. Es soll zukünftig möglich sein, auch über der Garage Wohnraum zu schaffen. Die maximale Grundfläche Wohnhaus mit Garage, die maximale Geschossfläche sowie die maximale Wandhöhe des Wohnhauses werden nicht verändert.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes in Kraft.

- II. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehende aus der Planzeichnung in der Fassung vom 21.4.2020 mit Textteil in der Fassung vom 4.8.2020 und einer Begründung mit Umweltbericht vom 21.4.2020, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Anger unter www.anger.de - Bürgerservice & Rathaus - Ortsrecht – Bauleitplanung – Bebauungspläne - 1. Änderung (Neuaufstellung) Bebauungsplan Klosterweg eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 6. August 2020
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Erste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

§ 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6.5.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landreises Berchtesgadener Land Nr. 20 vom 20.5.2020) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- „(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zugewiesen worden sind, erhalten für ihre Tätigkeit als Referent/in eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,-- € als Aufwandsentschädigung.
²Kosten für die Teilnahme an Schulungen oder Seminaren werden in voller Höhe erstattet, sofern die Teilnahme durch den Ersten Bürgermeister genehmigt wurde.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

Piding, den 4. August 2020
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
